

Änderung der Zuständigkeitsregelung der Kreis-Sportgerichte München

Stand: 1. Juli 2026

I. Kreissportgerichte München

Kreissportgericht München I

Das Kreis-Sportgericht München I ist im Kreis München zuständig für:

1. alle Rechtssachen der vom Kreis München geleiteten Verbandsspiele der Herren Kreisklasse Gruppe 1 und 2, A-Klasse Gruppe 1 und 2, B-Klasse Gruppe 1 und 2, C-Klasse Gruppe 1 und 2
2. alle Rechtssachen im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen (auch private Pokalspiele/-runden), Hallenspielen und Futsalspielen der Herren des Kreises München, sofern nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist
3. alle Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter bei den Spielen mit der Zuständigkeit nach Nr. 1 und 2, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist
4. alle Rechtssachen von Schiedsrichter-Nichtantretungen zu Spielleitungen der Herren, Frauen, Senioren, Junioren, Juniorinnen und der Münchener Firmen- und Behördenrunde i.S.v. § 81 BFV-RVO, sofern nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist

Kreis-Sportgericht München II

Das Kreis-Sportgericht München II ist im Kreis München zuständig für:

1. alle Rechtssachen der vom Kreis München geleiteten Verbandsspiele der Herren Kreisklasse Gruppe 3 und 4, A-Klasse Gruppe 3 und 4, B-Klasse Gruppe 3 und 4, C-Klasse Gruppe 3 und 4
2. alle Rechtssachen bei oder im Zusammenhang mit Verbands-, Freundschafts-, Toto- bzw. DFB-Pokal-, Hallen-, Futsal-, Entscheidungs- und Relegationsspielen der Frauen, sofern nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist
3. alle Rechtssachen bei oder im Zusammenhang mit Toto- oder DFB-Pokalspielen der Herren und für die Entscheidungs- und Relegationsspiele der Herren

4. alle Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter bei den Spielen nach Nr. 1 bis 3, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist

Kreis-Sportgericht München III

Das Kreis-Sportgericht München III ist im Kreis München zuständig für:

1. alle Rechtssachen der vom Kreis München geleiteten Verbandsspiele der Herren-Kreisliga, der Kreisklasse Gruppe 5 und 6, A-Klasse Gruppe 5 und 6, B-Klasse Gruppe 5 und 6, C-Klasse Gruppe 5, 6, 7 und 8 und alle nicht von dieser Zuständigkeitsregelung erfassten Rechtssachen des Kreises München
2. alle sonstigen Vergehen der Schiedsrichter auf Kreisebene, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist
3. alle Rechtssachen bei Nichterscheinen zu Gruppentagungen der Herren, Senioren, Frauen und der Münchener Firmen- und Behördenspielrunde i.S.v. § 80 II BFV-RVO
4. alle Rechtssachen beim Passeinzugsverfahren nach § 40 Nr. 6 BFV-SpO, sowie Nichtmeldung von Ergebnissen gemäß § 80 a BFV-RVO, Anzeigen nach § 89 BFV-RVO und bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen für die Passantragstellung Online
5. alle sonstigen Rechtssachen (Streitigkeiten) zwischen Verbands-Vereinen des Kreises München und alle sonstigen Verstöße von den Vereinen oder deren Mitglieder, sofern nicht eine spezielle oder besondere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss zur Änderung der Zuständigkeit für die Kreisliga München tritt mit Wirkung 01. Juli 2026 in Kraft. Im Übrigen haben die Zuständigkeitsregelungen der Jugend-Sportgerichte Oberbayern und der Kreis-Sportgerichte Oberbayern, Stand 1. Januar 2023, ihren Bestand.

München, 30. Juni 2026

Eineder	Hellerbrand	Zweckinger	Freisinger
Gez. Unterschrift	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer

F.d.R.d.A.
München, 30. Juni 2026
Gez. Unterschrift
J. Eineder